

# Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 20 S 8001/07

10. MRZ. 2009

Verkündet am 3.3.2009

272 C 33484/06 AG München

Empfegangen

(Met)

OV

1  
2  
3  
4  
5  
6  
R

10. März 2009

1  
2  
3  
4  
5  
6

Wessels

Justizangestellte

Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle,

31

OV

RAe Modl & Coll.

**IM NAMEN DES VOLKES!**

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger / Berufungskläger -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte Modl & Coll., Humboldtstraße 23, 81543 München

Gz.: 06/2067/18/NG

gegen

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozeßbevollmächtigte/r:

wegen Forderung

---

erlässt das Landgericht München I, 20. Zivilkammer, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dolega, den Richter am Landgericht Schönauer und die Richterin am Landgericht v. Alvensleben im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 10.02.2009 eingereicht werden konnten, folgendes

### **Endurteil:**

- I. Auf die Berufung der Klagepartei wird das Endurteil des Amtsgerichts München vom 29.03.2007 aufgehoben, soweit darin die Klage abgewiesen wurde. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere € 2.236,41 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 05.08.2005 nebst weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 267,49 zu zahlen. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits (1. und 2. Instanz).
- III. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.
- IV. Der Berufungstreitwert wird auf € 2.259,72 festgesetzt.

---

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um die Erstattungsfähigkeit von Behandlungskosten.

Hinsichtlich des streitigen und unstreitigen Tatbestandes wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil des Amtsgerichts München vom 29.03.2007 Bezug genommen.

Das Amtsgericht München hat die Beklagte verurteilt, an die Klagepartei € 385,76 nebst Zinsen i. H. von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus € 367,50 seit dem 05.08.2005 zzgl. € 40,72 vorgerichtliche Kosten zu bezahlen und im Übrigen die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 25.04.2007, bei Gericht eingegangen am selben Tag, Berufung eingelegt, die er mit Schriftsatz vom 08.05.2007, bei Gericht eingegangen am 11.05.2007 begründet hat.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 2.259,72 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus seit 05.08.2005 sowie restliche vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von € 267,49 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Gericht hat aufgrund Beweisbeschlusses vom 21.08.2007 (Bl. 83/86 d. A.) Beweis erhoben durch Erholung eines Gutachtens des Sachverständigen Hinsichtlich des  
Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten vom 01.07.2008 (Bl. 109/117 d. A.) und die mündlichen Angaben des Sachverständigen im Termin vom 27.01.2009 (Bl. 130/135 d. A.) verwiesen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Schriftsätze der Parteivertreter (samt Anlagen) sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 17.07.2007 (Bl. 73/76 d. A.) und vom 27.01.2009 (Bl. 130/135 d. A.) verwiesen.

---

## Entscheidungsgründe:

### I.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zum überwiegenden Teil begründet.

Die Beklagte hat nicht bestritten, dass die mikroskopisch durchgeführte Isolierung und Aufnahme eines einzelnen Spermiums sowie die Punktion einer Metaphase. II, Oozyte unter entsprechenden Mikrokulturbedingungen, wie erfolgt nach der GOÄ-Ziffer 4873 mit dem Faktor 1,8 abgerechnet werden kann. Ebenso wenig hat sie Einwände gegen die Abrechnung der mikroskopischen intracytoplasmatischen Spermieninjektion nach der GOÄ-Ziffer 1114 mit dem Faktor 1,3 erhoben. Dass diese Maßnahmen bezüglich 15 von der Ehefrau des Klägers entnommenen Eizellen vorliegend aus vernünftiger ärztlicher Sicht vor Durchführung der Behandlung notwendig waren, um einen Behandlungserfolg mit ausreichender Sicherheit zu erzielen, ergibt sich aus dem vom Gericht erhaltenen Sachverständigengutachten. Insbesondere hat der Sachverständige dargelegt, dass nicht jede Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) zur Befruchtung, d. h. Verschmelzung der Zellkerne und damit Entwicklung eines Embryos führt, sondern dies nur in 20-30 % der Fälle stattfindet. Dies bedeutet, dass bei Durchführung der Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) an 15 Eizellen, eine Verschmelzung statistisch ohnehin nur bei 3 - 4,5 davon zu erwarten ist. Nach weiteren Angaben fehlt jedoch bei 60-65% dieser erfolgreich befruchteten Eizellen die Potenz, sich in der vitro Kultur weiterzuentwickeln. d. h. sie sind nicht implantationsfähig. Schon aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Durchführung der Maßnahmen hier bezüglich 15 entnommener Eizellen aus medizinischer Sicht notwendig war, um einen späteren Behandlungserfolg mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu erzielen.

Folglich betrifft die Abrechnung von 12 Maßnahmen nach den Ziffern 4873 und 1114 der GOÄ mit Rechnung Nr. 53300/14743 vom 13.07.2005 (Anlage K 5) eine medizinisch notwendige Behandlung und ist daher von der Beklagten vollständig zu erstatten. Nachdem unstrittig insgesamt 15 Intrazytoplasmatische Spermieninjektionen (ICSI) durchgeführt, tatsächlich, wie sich aus oben stehenden Ausführungen ergibt, aber 15 medizinisch notwendig waren, ist auch die weitere mit Rechnung vom 13.07.2005 Nr. 53299/14739 (Anlage K 8) erfolgte Abrechnung der Ziffer 1114

---

GOÄ für den 05.07.2005 von der Beklagten zu erstatten. Der in der letztgenannten Rechnung für den 05.07.2005 unter der GOÄ-Ziffer 442 berechnete Ambulanzzuschlag von € 23,31 konnte hingegen nicht zugesprochen werden. Dass es sich hierbei um eine zuschlagsfähige Leistung nach Ziffer 442 GOÄ handelte hat die Klagepartei nicht nachgewiesen, nachdem sie insoweit ihr Beweisangebot zur Erholung eines Sachverständigengutachtens im Termin vom 27.01.2009 zurückgezogen hat und dem gerichtlich bestellten Sachverständigen nach eigenem Bekunden zur Beurteilung dieser Frage die Fachkompetenz fehlte.

Der Zinsanspruch und der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus Verzug gemäß §§ 286 Abs. 1, 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Indem die Beklagte mit Schreiben vom 04.08.2005 (Anlage K 4) eine weitere Erstattung auf die streitgegenständlichen Rechnungen abgelehnt hat, hat sie die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.

## II.

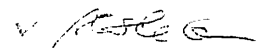
Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Berufungsstreitwert war auf den Wert der von der Klagepartei beantragten weiteren Zahlung festzusetzen (§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO). Die Revision wurde nicht zugelassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.



Dolega  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht



Schönharter  
Richter  
am Landgericht



v. Alvensleben  
Richterin  
am Landgericht